



10 24 20 KP

15. Dezember
2014

Bürgerinformation

**zur 5. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 17.12.2014, 16:00 Uhr, im Ratssaal,
Eingang Schillerstraße**

Sehr geehrte Zuhörerin,
sehr geehrter Zuhörer,

wir begrüßen Sie zur heutigen Sitzung des Stadtrates der Stadt Zweibrücken.

Es freut uns, dass Sie sich die Zeit genommen haben, das kommunalpolitische Geschehen in unserer Stadt zu verfolgen. Im öffentlichen Teil der heutigen Sitzung beschäftigt sich der Stadtrat mit insgesamt 16 Tagesordnungspunkten, die auf den nachfolgenden Seiten kurz erläutert werden. An den öffentlichen Teil schließt sich ein nichtöffentlicher Teil der Sitzung an. Hier werden heute Vergabeangelegenheiten behandelt.

Dem Zweibrücker Stadtrat gehören neben dem Vorsitzenden, Oberbürgermeister Kurt Pirmann, noch weitere 40 Ratsmitglieder an. Diese Zahl ist in der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz festgelegt und richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Sitze im Zweibrücker Stadtrat sind wie folgt verteilt:

SPD	-	14 Sitze
CDU	-	12 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	-	4 Sitze
FWG	-	3 Sitze
DIE LINKE	-	3 Sitze
FDP	-	2 Sitze
AfD	-	2 Sitze

Im Einzelnen werden während der heutigen Sitzung im öffentlichen Teil folgende Punkte behandelt:

- 1 Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Einrichtung Festhalle Zweibrücken gem. § 27 Abs. 2 EigAnVO**
- 2 Entlastung des Oberbürgermeisters für den Jahresabschluss 2013 der Einrichtung Festhalle Zweibrücken**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Festhalle Zweibrücken wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG überprüft. Dem Jahresabschluss ist der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt worden. Dem Oberbürgermeister der Stadt Zweibrücken soll heute durch Beschluss für den Jahresabschluss 2013 der Einrichtung Festhalle Entlastung erteilt werden.
- 3 Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2014-2018 der Einrichtung Festhalle**

Gemäß § 89 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ist eine Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2014 der Einrichtung Festhalle erforderlich. Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt gem. § 89 Abs. 2 GemO durch den Stadtrat. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat moniert, die Stadtwerke würden bereits seit über 40 Jahren von der gleichen Prüfungsgesellschaft betreut. Daher sollte zur Wahrung von Unabhängigkeit, Neutralität und Objektivität ein regelmäßiger Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Erwägung gezogen werden. Aufgrund dessen wurden die Prüfungsleistungen auf die Dauer von fünf Jahren ausgeschrieben und acht Prüfungsgesellschaften um Abgabe eines Angebotes gebeten.
- 4 Wirtschaftsplan 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Festhalle Zweibrücken**

Gemäß § 1 des Betriebsführungsvertrages zwischen der Stadt Zweibrücken und der Stadtwerke Zweibrücken GmbH wird der Wirtschaftsplan 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Festhalle Zweibrücken vorgelegt.
- 5 Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen**

Aufgrund der Regelungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Zweibrücken ist der Stadtrat für die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen mit einem Betrag größer 50.000 EURO zuständig.
- 6 Rechtsverordnung zur Änderung der Taxi-Tarifordnung für die Stadt Zweibrücken vom 2. Oktober 2001, zuletzt geändert am 29. Oktober 2008**

Der Deutsche Bundestag hat im Juli 2014 das Tarifautonomiestärkungsgesetz verabschiedet, mit dem branchenunabhängig ein flächendeckender Mindestlohn von brutto 8,50 EUR pro Zeitstunde ab dem 1.1.015 gesetzlich verankert wird. Dieser Mindestlohn wird mangels abweichender Regelungen ab dem 1.1.2015 auch für das Taxigewerbe gelten. Die in der Stadt Zweibrücken ansässigen Taxiunternehmen haben bei unserer Behörde die Erhöhung des Taxitarifs beantragt. Der Stadtrat entscheidet heute darüber.

7 Theater- und Konzertspielzeit 2015/2016 (von Oktober 2015 bis einschließlich April 2016) - Ermächtigung zum Abschluss von Gastspielverträgen

Zur Durchführung der Theater- und Konzertspielzeit 2015/2016 ist vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes der Abschluss von Verträgen mit Theatern und Orchestern erforderlich. Die Programmplanung für die Spielzeit 2015/2016 wurde im Kulturausschuss vorbesprochen. Es handelt sich dabei um die einzelnen Veranstaltungsreihen Musiktheater, Wintergartenkonzerte, Kleinkunst im Wintergarten, Theater für Kinder sowie verschiedene Sonderkonzerte. Darüber hinaus sind auch wieder verschiedene Theater- und Konzertfahrten geplant (u. a. zum Pfalztheater nach Kaiserslautern).

Um die vorgesehene Theater- und Konzertspielzeit rechtzeitig vorbereiten zu können, ist eine Ermächtigung in Höhe von 135.000,00 € erforderlich.

8 Bauleitplanung;

Aufstellung Bebauungsplan BH 35 "Verlängerung Wilkstraße - Brücke über den Schwarzbach"

- Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

- Satzungsbeschluss

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes BH 35 verfolgt die Stadt folgende Zielvorstellungen:

Die Homburger Straße weist gem. Lärmaktionsplan der 1. Stufe der Stadt Zweibrücken (2011) eine Verkehrsbelastung von über 17.000 Fahrzeugen auf. Damit gilt sie als besonders lärmexponiert, d.h. die Grenzwerte für Lärmsanierung an Bundesstraßen werden hier überschritten. Der Lärmaktionsplan sieht daher für die Homburger Straße (L 469) einen kurzfristigen Handlungsbedarf, da hier einige, wenn auch nicht sehr viele Menschen Pegeln ausgesetzt sind, die gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Über die Homburger Straße wird das Gelände der Fa. John Deere erschlossen, das im Tagesschnitt von ca. 350 LKW angefahren wird. Diese tragen damit zu einem Teil der Belastung bei. Der Bau einer neuen Erschließungsstraße für die Fa. John Deere durch Verlängerung der Wilkstraße und Errichtung eines Brückenbauwerks über den Schwarzbach führt zu einer Verlagerung des LKW-Verkehrs aus der Homburger Straße und damit zu einer deutlichen Entlastung und Verbesserung der Anbindung des Firmengeländes. Die Fa. John Deere beabsichtigt auf dem Werksgelände Zweibrücken eine größere Investition, da hier die nächste Mährescher-Generation gebaut werden soll. Kritisch an der Situation auf dem Gelände der Fa. John Deere ist die das Gebiet querende Eisenbahnlinie, die derzeit die Produktionsbereiche von den Montagebereichen trennt. Insgesamt muss diese Bahnlinie an einem Werktag ca. 1.000 Mal überquert werden. Nach der Umsetzung der geplanten Investition wird sich die Zahl der Bahnüberquerungen auf rund 1.800 erhöhen. Im Zuge der Realisierung einer neuen Erschließungsstraße ergeben sich für die Fa. John Deere umfangreiche Möglichkeiten, um die internen logistischen Abläufe an die neue Verkehrserschließung anzupassen. Überführungen der das Firmengelände querenden Eisenbahntrasse können hierdurch auf ein Minimum reduziert und das Unfallpotential deutlich minimiert werden. Neben der Fa. John Deere profitieren weitere 11 Unternehmen, die auf dem Firmengelände angesiedelt sind, von einer verbesserten Verkehrserschließung.

9 Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung in den Talauen von Hornbach und Auerbach

Zur Erfüllung der Vorgaben der EU Wasserrahmenrichtlinie (Verbesserung der Gewässerqualität und der Gewässerstrukturgüte) wurde eine Bestandsaufnahme durch die Struktur- und Genehmigungsbehörde aller Gewässer im Einzugsbereich Schwarzbach-Hornbach durchgeführt. Zur Zielerreichung der Umsetzung von notwendigen Maßnahmen wurde ein Katalog erstellt. Eine der geforderten Maßnahmen ist die Renaturierung am Auerbach zwischen den Stadtteilen Nieder- und Oberauerbach und am Hornbach im Bereich des Stadtteils Rimschweiler.

**10 Sanierung Innenstadt;
Sanierungsgebiet I "Innenstadt/Herzogvorstadt"
Sanierungsgebiet II "Obere Vorstadt / Bereich Luitpoldstraße"
Verlängerung des Sanierungsverfahrens bis 2022**

Bei der Entscheidung über die Dauer von Sanierungsverfahren handelt es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Da keine abschließende Zuständigkeit eines Ausschusses besteht (ZuStO), ist die Entscheidung vom Stadtrat zu treffen.

**11 Sonstiges;
"Soziale Stadt"**

Bewerbung der Stadt Zweibrücken um die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ (gemäß § 171e BauGB) für das Programmjahr 2014;

**A) "Soziale Stadt - entlang des Hornbachs / Breitwiesen" und
B) "Soziale Stadt - an der Steinhauser Straße"**

Das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt - Investitionen im Quartier“ (§ 171e BauGB) ist das aktuelle Leitprogramm der Städtebauförderung des Bundes. Es setzt sich aus Fördermitteln des Bundes, des Landes und der Kommune zusammen.

Neben größeren Städten können nun auch Mittelzentren wie Zweibrücken in den Genuss einer solchen Förderung kommen. Die Laufzeit einer Förderung liegt zwischen 10 - 12 Jahren. Für die Aufnahme in dieses Städtebauförderprogramm ist eine formale Bewerbung erforderlich.

Hierzu hat die Verwaltung ämterübergreifend und unter externer Mitarbeit zwei Vorschläge in Form von städtebaulichen Grobkonzepten für zwei vorläufig abgegrenzte und noch detailliert zu untersuchende Gebiete ausgearbeitet. Es sind dies die Gebiete „Soziale Stadt - entlang des Hornbachs/Breitwiesen“ und „Soziale Stadt - an der Steinhauser Straße“.

12 Sonstiges;

"Soziale Stadt"

Abgrenzung der Gebiete für die Bewerbung der Stadt Zweibrücken um die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt" (gemäß § 171e BauGB) für das Programmjahr 2014;

A) "Soziale Stadt - entlang des Hornbachs / Breitwiesen" und

B) "Soziale Stadt - an der Steinhauser Straße"

Im Rahmen regelmäßiger Arbeitstreffen hat eine ämterübergreifende Lenkungsgruppe sozialräumliche und städtebauliche Daten zusammengetragen, die zu der vorliegenden Abgrenzung der zu beantragenden Fördergebiete geführt haben. Ergänzend wurden Ortsbegehungen, auch mit externen Fachbüros, durchgeführt. Die dargestellte Gebietsabgrenzung erfolgte nicht parzellenscharf. Im Zuge der Vorbereitenden Untersuchungen kann eine Anpassung der Gebietsabgrenzung erforderlich werden. Nach Aufnahme in das Förderprogramm sind sowohl die Gebietsabgrenzung als auch die Inhalte/baulichen Maßnahmen in einer Vorbereitenden Untersuchung gem. § 171e BauGB ab dem Jahr 2015 zu präzisieren.

13 Zweckvereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle zwischen dem Landkreis Südwestpfalz und der kreisfreien Stadt Zweibrücken

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung im Mai 2014 der Einrichtung einer gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle mit dem Landkreis Südwestpfalz (Sitz in Zweibrücken) zugestimmt. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden insbesondere das Verfahren der Kennzeichenzuteilung, die Gestellung des Personals und die Abrechnung der Kosten und Aufteilung der Gebühren geregelt. Es ist beabsichtigt, dass eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter vom Landkreis dauerhaft zur Stadt Zweibrücken wechselt. Die Personalkosten werden mit den anfallenden Gebühren verrechnet, so dass der zusätzliche Mitarbeiter für die Stadt Zweibrücken kostenneutral ist.

Gleichzeitig mit der Einrichtung einer gemeinsamen Zulassungsstelle wird für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises die Möglichkeit bestehen, ein ZW-Kennzeichen zu beantragen. Der standortübergreifende Kfz-Zulassungsservice zwischen dem Landkreis und Zweibrücken kann voraussichtlich in der zweiten Januarhälfte nach der Genehmigung der Zweckvereinbarung durch die ADD und der Bekanntmachung in den Tageszeitungen gestartet werden. Die gemeinsame Zulassungsstelle mit dem Landkreis wird allerdings nur bei der Stadtverwaltung Zweibrücken eingerichtet.

14 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Zweibrücken Service GmbH

Im Zuge der Übertragung eines Gesellschaftsanteils an der Stadtwerke Zweibrücken Service GmbH auf den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken vom 05.09.2013 ist die Satzung der Stadtwerke Zweibrücken Service GmbH an die neue Gesellschafterstruktur anzupassen. Über diese Änderung beschließt heute der Stadtrat.

- 15 Wahl des Beirats für Migration und Integration am 23. November 2014;
Benennung der durch den Stadtrat zu berufenden Mitglieder**
Neben den acht direkt gewählten Mitgliedern des Beirates sollen folgende Mitglieder des Stadtrates in den Beirat berufen werden:
Sabine Wilhelm, Stephane Moulin, Judith Dahlhauser, Gertrud Schanne-Raab.
- 16 Vollzug des § 94 Abs. 3 GemO, Annahme von Spenden**
Der Stadtrat entscheidet heute über die Annahme von Geld- und Sachspenden.

An den öffentlichen Teil schließt sich der nichtöffentliche Teil der Sitzung an.

Im Auftrag

Körner
Verwaltungsrat